

Psychotherapeut 2021 · 66:42–45
<https://doi.org/10.1007/s00278-020-00466-2>
 Online publiziert: 12. November 2020
 © Springer Medizin Verlag GmbH, ein Teil von
 Springer Nature 2020



Michael Linden^{1,2}

¹ Medizinische Klinik mit Schwerpunkt Psychosomatik, Forschungsgruppe Psychosomatische Rehabilitation, Charité Universitätsmedizin Berlin, Berlin, Deutschland

² Institut für Verhaltenstherapie Berlin (IVB), Berlin, Deutschland

Das neue Psychotherapeutengesetz: Gewinner und Verlierer

Am 15.11.2019 wurde das neue Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung im Bundestag beschlossen, am 14.02.2020 hat der Bundesrat die Regelung der Approbationsordnung verabschiedet, und mit dem Wintersemester 2020/2021 sollen die ersten Studenten in dem neuen Fach „Psychotherapie“ anfangen.

Streit um Vergütung der PiA (Psychotherapeuten in Ausbildung)-Praktikanten

Der Anstoß für eine gesetzliche Neufassung der Psychotherapeutenausbildung war, dass Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) während des klinischen Jahrs wie Ärzte bezahlt werden wollten mit dem Argument, dass sie schon einen Hochschulabschluss hätten. Dabei wurde nicht berücksichtigt, dass ein Hochschulabschluss keineswegs einen Gehaltsanspruch begründet, dass die PiA nach dem Gesetz eindeutig Studenten bzw. Auszubildende waren mit BAFöG-Anspruch, dass sie sich nicht in einer Weiterbildung befanden, dass sie keine Berufserlaubnis hatten, dass sie damit auch nicht heilkundlich verantwortlich tätig sein durften (auch wenn dies rechtswidrig immer wieder geschah) und dass Regelungen zur Bezahlung von Praktikanten üblicherweise nicht per Gesetz geregelt werden. Diese eindeutige Rechtslage wurde durch interessierte Kreise mit teilweise kreativen Rechtsauffassungen immer wieder infrage gestellt und damit die politische Voraussetzung für ein neues Gesetz geschaffen. Die

Lösung des Finanzierungsproblems war, dass die PiA abgeschafft wurden. Für die wenigen in der Übergangszeit noch verbleibenden PiA sieht das Gesetz eine monatliche Vergütung von 1000,- € vor, die aber nicht von den Kliniken, sondern nach der geänderten Bundespflegesatzverordnung von den Krankenkassen zu zahlen sind, sodass abzuwarten ist, wann die nachgesetzlichen Regelungen gefunden sind, die ermöglichen, dass die Kassen das Geld an die Krankenhäuser zur Auszahlung überweisen. Die Rehabilitationskliniken, in denen auch eine große Zahl von PiA tätig war, werden im Gesetz nicht erwähnt, unterliegen nicht der Bundespflegesatzverordnung und müssen daher auch weiterhin keine Vergütungen zahlen.

Weil diese Regelungen auch wieder viel Interpretationsspielraum lassen, haben viele Klinikverwaltungen inzwischen untersagt, weiterhin noch Praktikantenplätze für PiA zur Verfügung zu stellen. Es gibt deshalb zunehmend Probleme für die derzeitigen Ausbildungsteilnehmer, die geforderten Zeiten ableisten zu können. Für die derzeitigen PiA, auf deren Initiative alles begann, erscheinen die Vorteile der neuen Gesetzgebung unter dem Strich also eher begrenzt.

Die zukünftigen Studenten/Auszubildenden werden auch weiterhin umfangreiche Praktika ableisten müssen, die aber nun eindeutig nicht mehr bezahlt werden. Offen ist, wer diese Ausbildungsteile umsetzen kann, wer als Kooperationspartner benötigt wird und wer aus welchem Grund bereit sein sollte, daran mitzuwirken.

Neue Psychotherapeuten-ausbildung

Bislang war die Voraussetzung zur Psychotherapeutenausbildung ein Psychologiestudium, also ein breites Fachstudium. Die neue Ausbildung sieht ein abgetrenntes grundständiges Studium vor, das mit einem Psychologiestudium nichts mehr zu tun hat. Das ist zweifelsfrei ein Verlust für das Grundlagenfach Psychologie. Es ist sogar zu diskutieren, ob der neue Heilberuf ordnungspolitisch an den philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultäten richtig angesiedelt ist oder nicht eher den medizinischen Fakultäten zuzuordnen wäre, an denen nach der geltenden Systematik die sonstigen Heilkundeberufe zusammengefasst sind. In jedem Fall geht es um ein klinisch fokussiertes und damit fachlich eingeschränktes Studium. Ob dieser Verzicht auf eine breite psychologische Grundausbildung zu einer besseren Qualifizierung der zukünftigen Psychotherapeuten führt, bleibt abzuwarten.

Bislang mussten sich die Interessenten nach dem Psychologiestudium entscheiden, ob sie in den Psychotherapeutenberuf übergehen oder beruflich in anderen psychologischen Arbeitsbereichen tätig werden wie z. B. in der Arbeits- und organisations-Psychologie. Jetzt muss sich ein Gymnasiast ohne jede Lebens- und Welterfahrung entscheiden, Psychotherapeut zu werden. Es stellt sich die Frage, ob das Sinn macht und die richtigen Aspiranten in die Psychotherapie bringt.

Dieses Problem wurde inzwischen an den Fakultäten offenbar erkannt,

und es werden nun allenthalben „polyvalente“ Bachelorstudiengänge aufgebaut. Dies entspricht zum einen nicht der Gesetzesvorgabe, die einen neuen grundständigen Heilberuf etabliert hat. Zum Zweiten kann es der öffentlichen Wahrnehmung des neuen Heilberufs schaden, da der heilberufsspezifische Ausbildungsteil jetzt nur noch aus einem kurzen Masteraufbaustudium besteht. Die neue Regelung ist so, als gäbe es ein biologisches Studium generale, bei dem die Studenten nach der Hälfte der Ausbildungszeit entscheiden können, ob sie Arzt oder Biologe werden wollen.

Bislang konnte jemand mit einem Psychologieabschluss, der danach zunächst einen anderen Berufsweg eingeschlagen und nach einigen Jahren sich doch noch für den Psychotherapeutenberuf entschieden hat, jederzeit mit dem Aufbaustudium beginnen. Dies waren oft sehr qualifizierte Personen und ein Gewinn für die Psychotherapie. Das ist nun vorbei. Wer einmal auf dem falschen Gleis ist, hat für ewig verloren.

Das Psychotherapiestudium ist zweigeteilt in ein Bachelorstudium und ein Masterstudium. Es ist vom Gesetzgeber grundsätzlich gewünscht, dass es weniger Masterstudienplätze als Bachelorstudienplätze gibt. Es muss also davon ausgegangen werden, dass es zukünftig auch „Bachelor-Psychotherapeuten“ gibt. Sie werden keine Approbation erhalten und dürfen damit nicht heilkundlich tätig sein. Man könnte sich aber vorstellen, dass sie vielfältige Arbeiten im Rahmen der „kleinen“ Psychotherapie tun können, z. B. in Beratungsstellen, aber auch ergänzend in der Verhaltensmedizin, wo bislang „richtige“ Psychotherapeuten arbeiten. Es ist auch sehr wohl vorstellbar, dass manche Kliniken die Lücken der wegfallenden PiA durch Bachelorpsychotherapeuten (mit reduziertem Gehalt) ersetzen. Es bieten sich interessante Ansätze für eine Neuordnung des Psychotherapieangebots.

Studieninhalte

In dem neuen Studium soll eine Übersicht über die Grundlagen und Anwendungen der Psychotherapie gegeben werden. Ein solches Überblicksstudium kann

und wird keine Behandlungsqualifikation vermitteln, wie dies auch für das Medizinstudium gilt. Zudem gibt es an den Universitäten keine hinreichenden und auch nicht hinreichend qualifizierte Personalkapazitäten, um eine praxisnahe Ausbildung gewährleisten zu können. Soweit diese benötigt werden, wird man wie bislang auf Externe zurückgreifen müssen. Das Argument, dass die Universitäten im Vergleich zu den bisherigen Ausbildungsinstituten eine fachlich bessere Ausbildung ermöglichen könnten, ist nur bedingt überzeugend.

Es gab aus unterschiedlichen Fachkreisen auch die Vorstellung, dass die grundständige universitäre Ausbildung eine Auflösung der verfahrensorientierten Psychotherapie ermöglichen würde zugunsten einer angeblich „wissenschaftlich“ besseren verfahrensübergreifenden, unitaristischen Psychotherapiequalifizierung. Einmal abgesehen von der Tatsache, dass dies wissenschaftstheoretisch, ausbildungstechnisch und fachkundeorientiert erhebliche Fragen aufwerfen würde, wird in der eigentlichen Berufsqualifizierung während der an das Studium anschließenden Weiterbildungszeit gesetzlich zwingend weiterhin die Verfahrensbindung gelten.

Es wurde auch über die Inhalte und Ausgestaltung des neuen Psychotherapiestudiums im Detail sehr viel diskutiert – so, als sei das das Entscheidende. Die aktuelle Begeisterung einiger Universitätsvertreter ist jedoch deutlich größer als die faktische Bedeutung des Studiums. In den heilkundlichen Fächern ist das Studium bislang und auch zukünftig für die Berufsqualifikation nicht entscheidend, sondern die sich anschließende Weiterbildung. Der Abschluss des Psychotherapiestudiums ist dementsprechend nur ein erster Schritt und so wie bislang weiterhin ohne Berufswert. Auch die direkt anschließende Approbationsstaatsprüfung ändert daran nichts. Sie ist im Gegensatz zur bisherigen Regelung zukünftig deutlich weniger wert. Wer bislang als psychologischer Psychotherapeut approbiert war, verfügte über eine uneingeschränkte Berufsausübungserlaubnis analog zu den medizinischen Fachärzten, weshalb beispielsweise an der Charité Berlin psychologische Psychotherapeuten wie Fachärz-

te nach Ä2 bezahlt wurden und nicht wie die ebenfalls bereits approbierten Assistenzärzte nach Ä1. Bei einer Approbation nach einem Grundstudium ist dies ausgeschlossen, und es muss noch eine Weiterbildung absolviert werden. Die Erlaubnis zur unabhängigen Berufsausübung kann nun erst nach einer Fachpsychotherapeutenanerkennung erfolgen. Damit gilt zukünftig auch für approbierte Psychotherapeuten, dass sie einer Weiterbildung bedürfen, d. h. weitere Jahre nur unter Aufsicht und Supervision arbeiten dürfen, bevor sie selbstständig tätig werden dürfen. Der Abschluss der Berufsqualifikation liegt also nicht mehr zwischen dem 25. und 30. Lebensjahr, sondern absehbar zwischen dem 30. und 35. Lebensjahr, weil die Weiterbildung wegen der gegebenen Rahmenbedingungen nur selten in der Mindestzeit abzuschließen ist.

Weiterbildungsstellen

Dies beginnt mit der Frage, wo Weiterbildungsstellen zu finden sein werden. Dass Kliniken größere Etats bekommen und neue Stellen schaffen werden, ist wenig wahrscheinlich. Einige Kliniken werden eher in Probleme geraten, weil sie bislang Personallücken mit PiA gefüllt haben, die es aber nicht mehr gibt und wofür die Stellenpläne keinen Ersatz bieten. Auch in ambulanten Praxen werden Weiterbildungskandidaten wegen der Fallzahlbegrenzungen und Finanzierungsprobleme nur bedingt anstellbar sein und wenn, dann zu sehr geringen Gehältern, wie in der medizinischen Facharztausbildung zu beobachten ist. Es wird abzuwarten sein, ob die KVen (Kassenärztliche Vereinigungen) oder Krankenkassen hierfür zusätzliche Mittel bereitstellen. Andere Heilberufe würde das sicher freuen, da sie dann Gleiches für sich beanspruchen könnten. Ein weiteres Problem wird auch sein, dass die Weiterbildung nicht mehr nur an einem Ort möglich sein wird. Die Weiterbildungskandidaten werden sich also, so wie auch die Ärzte, gleich mehrfach auf Stellensuche begeben müssen, was sicher nicht ohne Zeitverzögerungen gehen wird.

Eine Klage in der Diskussion um eine Reform der Psychotherapeutenausbildung war auch, dass das Aufbaustudium

angeblich so teuer war. Wegen der gesetzlichen Sonderregelungen für die Vergütung von Ausbildungstherapien war das Studium jedoch faktisch kostenlos und bei Berücksichtigung von BAFÖG und Praktikumsvergütung sogar ein Plusgeschäft. Ein Handwerker in der Meistersausbildung kann im Vergleich dazu von so etwas nur träumen. Nach der neuen Regelung wird es nun aber teurer. Während der Weiterbildungszeit gilt eine Trennung zwischen Broterwerbstätigkeit und Weiterbildungsaktivitäten so wie bei den Ärzten seit jeher auch. Ärztliche wie psychotherapeutische Assistenten müssen in Kliniken oder niedergelassenen Praxen zunächst einmal 38 h in der Routineversorgung arbeiten mit Tätigkeiten, die nur sehr begrenzt auf die Weiterbildungsanforderungen anrechenbar sind. Dafür werden sie bezahlt. Die spezifische theoretische wie praktische Psychotherapieausbildung wird dann an Samstagen und am Abend erfolgen müssen. Hierfür werden weiterhin erhebliche Kosten im fünfstelligen Bereich für Selbsterfahrung, Fallsupervisionen, Theorieveranstaltungen usw. bei den Weiterbildungskandidaten verbleiben, die nicht mehr wie bislang durch die Weiterbildungstherapien gegenfinanziert werden können. Es mag u. U. Arbeitgeberzuschüsse geben, die aber mit Sicherheit keine Volldeckung ermöglichen. Zu klären ist, wo und durch wen diese Zusatzaktivitäten erbracht werden. Da dies nicht am jeweiligen Arbeitsplatz machbar ist, sondern größere Verbände erfordert, sind möglicherweise am Ende die bisherigen Ausbildungsinstitute auch zukünftig unverzichtbar.

Unklar bleibt dennoch, was letztlich aus den bisherigen Ausbildungsinstituten wird. Ihre Ambulanzen erhalten nach Gesetz zunächst eine Ermächtigung. Das heißt aber nicht, dass diese auch auf Dauer Bestand hat. Die KVen und die Kassen müssen regelmäßig den Bedarf von Ermächtigungen prüfen. Falls dieser durch die niedergelassenen KV-Mitglieder abgedeckt werden kann, müssen Ermächtigungen entzogen werden.

Ein spannendes Thema ist die Ausgestaltung zukünftiger Weiterbildungsanforderungen und -richtlinien. Bislang war die Ausbildung der psychologischen

Psychotherapeut 2021 · 66:42–45 <https://doi.org/10.1007/s00278-020-00466-2>
© Springer Medizin Verlag GmbH, ein Teil von Springer Nature 2020

M. Linden

Das neue Psychotherapeutengesetz: Gewinner und Verlierer

Zusammenfassung

Der Streit um die Bezahlung der Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) führte zur Verabschiedung eines neuen Psychotherapeutengesetzes. Bislang war die Voraussetzung zur Psychotherapeutenausbildung ein Psychologiestudium. Die neue Ausbildung sieht ein abgetrenntes grundständiges Studium vor das mit einer Staatsprüfung endet, die zur Approbation führt. Danach muss noch eine Weiterbildung absolviert werden. Die Erlaubnis zur unabhängigen Berufsausübung kann nun erst nach einer Fachpsychotherapeutenanerkennung erfolgen, d. h. Jahre später als bisher. Bislang war die Ausbildung der psychologischen Psychotherapeuten bundesweit einheitlich festgelegt. Jetzt hat jede Kammer das Recht, Regeln nach eigenem Gutdünken zu erlassen.

Es ist also nicht mehr sicher, dass zukünftige Psychotherapeuten in Weiterbildung das Bundesland wechseln können. Auch die internationalen Auswirkungen sind zu bedenken. Das neue Gesetz gibt den Steuerungsorganen im Gesundheitswesen neue Eingriffsmöglichkeiten um die Zahl der Psychotherapeuten zu begrenzen. Profiteure einer derartigen Mengensteuerung dürften die ärztlichen Psychotherapeuten und sonstige konkurrierende Facharztgruppen sowie die bereits praktizierenden Psychotherapeuten sein.

Schlüsselwörter

Psychotherapeutenausbildung · Fachpsychotherapeutenanerkennung · Psychologische Psychotherapeuten · Weiterbildung · Praktika

The new Psychotherapist Law: winners and losers

Abstract

The dispute on the payment of psychotherapists in training (PiA) led to the passing of a new Psychotherapist Act. Previously, the prerequisite for training as a psychotherapist was having studied psychology. The new training involves a separate undergraduate education. With an approbation following a basic study a further specialist training must be completed. The authorization to practice an independent profession can now only be granted after recognition as a specialist psychotherapist. Previously, the training of psychological psychotherapists was uniformly defined nationwide. Now, every regional chamber of psychotherapists has the right to make rules at its own discretion. Therefore, it is no longer certain

that prospective psychotherapists in training can switch to another Federal State. Even the international repercussions must be considered. The new law provides the steering bodies in the healthcare system new possibilities to limit the number of therapists. Those that profit from such a limitation of quantity should be the medical psychotherapists and other concurrent specialist medical groups as well as already practicing psychotherapists.

Keywords

Psychotherapist training · Specialist psychotherapist recognition · Psychological psychotherapists · Advanced training · Internships

Psychotherapeuten bundesweit einheitlich festgelegt. Jetzt hat jede Kammer das Recht, Regeln nach eigenem Gutdünken zu erlassen, und sie werden es sicher auch tun, wie das Beispiel der Ärztekammern lehrt. Assistenzärzte, die in Brandenburg nach den dort geltenden Regeln ihre Weiterbildung durchlaufen haben, können sich nach einem Ortswechsel von einem Kilometer damit in Berlin nicht zur Facharztprüfung anmelden, weil dort andere Regeln gelten. Es ist also nicht mehr sicher, dass zukünftige Psychotherapeuten

in Weiterbildung das Bundesland wechseln können.

Auch die internationalen Auswirkungen sind zu bedenken. Wie können zukünftig in anderen europäischen Ländern noch anererkennungsfähige Leistungen erbracht werden? Der Bologna-Prozess zielte darauf ab, dass Studenten an unterschiedlichen Universitäten und in verschiedenen Ländern studieren können. Im Anschluss konnten sie in Deutschland eine Psychotherapeutenausbildung beginnen. Das ist

vorbei. Luxemburger Studenten werden nicht mehr in Trier ihre Weiterbildung aufnehmen können. Auch eine Weiterbildungsbefugnis an ausländischen Kliniken ist nicht vorstellbar. Zu klären ist unter Europarecht auch, ob Personen, die in anderen Ländern nach den dort geltenden Regeln eine Psychotherapeutenanerkennung bekommen haben, hier dann nur als Weiterbildungsassistenten oder gleich als fertige Psychotherapeuten arbeiten dürfen.

Zugangs- und Mengengrenzengesetz

Eine interessante Frage ist, warum die Politik den absolut unüblichen und geradezu systemwidrigen Schritt getan hat, wegen der Banalität einer Bezahlung von einigen Praktikanten ein Gesetz zu verabschieden. Dies erschließt sich, wenn man das neue Gesetz unter der Perspektive der Gesundheitspolitik und der Krankenkassen betrachtet. Verabschiedet wurde ein Zugangs- und Mengengrenzengesetz. Es ist unter allen Handelnden im Gesundheitswesen unumstritten und ein empirisch belegtes Faktum, dass die Ausgaben der Sozialversicherungen unmittelbar von der Zahl der Leistungsanbieter abhängen. Bezüglich der Psychotherapie gab es diesbezüglich bislang aber ein erhebliches Steuerungs- und Regulierungsdefizit. In einem Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit zur psychiatrischen Versorgung steht noch 1996, dass Psychologen für die Versorgung psychisch Kranker nur eine untergeordnete Rolle spielen, weshalb sie nicht einmal in eine Routineberichterstattung aufgenommen werden müssten. Seit dem Psychotherapeutengesetz im Jahr 1998 hat sich dies verändert. Die Anbieterzahlen und damit auch die Kosten sind geradezu explodiert, und ein Ende war nicht absehbar, da es bei Psychotherapie niemals eine Bedarfsdeckung geben kann. Es gab viele psychologische Institute und damit viele Diplom-Psychologen oder MSc-Psych. Jeder konnte nach dem Abschluss des Grundstudiums dann ein Ausbildungsinstitut finden und ein Aufbaustudium zum psychologischen Psychotherapeuten machen. Die Niederlassungsbeschränkungen der KVen ermög-

lichten auch keine Mengengrenzung, da sie nur die regionale Verteilung beeinflussen. Damit gab es in der Psychotherapie bislang für die Politik und die Krankenkassen keinen Hebel, um steuernd auf die Zulassungszahlen einzuwirken. Nach dem neuen Gesetz gibt es nun gleich eine ganze Reihe von Stellschrauben. Die Politik kann jetzt entscheiden, wie viele Professoren- und Studentenzahlen an welchen Universitäten vorgehalten werden, zunächst für das Bachelorstudium und dann nochmals gesondert für das Masterstudium. Die sehr umfangreichen und v. a. detaillierten Anforderungen an die studentische Lehre werden zudem alleine für sich schon eine Mengengrenzung bewirken. Auf der nächsten Stufe können die Krankenkassen und politisch Verantwortlichen dann über die Personalschlüssel an den Weiterbildungsstätten und die Finanzierungsregeln für die einschlägigen Therapien, verbunden mit den Zulassungsregeln der KVen, auf die Zahl der Weiterbildungskandidaten Einfluss nehmen. Das neue Gesetz gibt den Steuerungsorganen im Gesundheitswesen neue Eingriffsmöglichkeiten. Profiteure einer derartigen Mengensteuerung dürften die ärztlichen Psychotherapeuten und sonstige konkurrierende Facharztgruppen sowie die bereits praktizierenden Psychotherapeuten sein.

Fazit für die Praxis

Die Änderungen im Psychotherapeutengesetz und ihre Folgen werden manchem Leser nicht behagen. Es stellt sich die Frage, ob die treibenden Akteure immer alle fachlichen Aspekte hinreichend überblickt haben.

- Die PiA haben nicht gewonnen, ebensowenig wie die zukünftigen Psychotherapeutenkandidaten.
- Es ergeben sich viele neue Erschwernisse und Probleme.
- Es erscheint angeraten und nützlich, die angesprochenen Punkte und noch eine Reihe weiterer nüchtern und vorausschauend zu bedenken.
- Für die politisch und berufspolitisch Verantwortlichen stellt sich die Frage, wer ein Interesse und die Möglichkeiten hat, die neuen Probleme

wie zu lösen, bzw. wie eine Lösung überhaupt aussehen könnte.

Korrespondenzadresse

Prof. Dr. med. Dipl.-Psych. Michael Linden
Medizinische Klinik mit Schwerpunkt
Psychosomatik, Forschungsgruppe
Psychosomatische Rehabilitation, Charité
Universitätsmedizin Berlin
Hindenburgdamm 30, 12200 Berlin,
Deutschland
michael.linden@charite.de

Einhaltung ethischer Richtlinien

Interessenkonflikt. M. Linden gibt an, dass er langjährig in verschiedenen Fachverbänden, Funktionen, Universitäten und Ausbildungsinstituten mit der Psychotherapeutenausbildung befasst ist.

Für diesen Beitrag wurden vom Autor keine Studien an Menschen oder Tieren durchgeführt. Für die aufgeführten Studien gelten die jeweils dort angegebenen ethischen Richtlinien.